
Zustimmung der SGKM zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) Stellung nehmen zu können. Die SGKM repräsentiert die Kommunikations- und Medienwissenschaft in der Schweiz und kann der Medienpolitik dementsprechend wissenschaftliche Expertise zur Verfügung stellen. Die vorliegende Stellungnahme wurde von einer ständigen, innerhalb der Fachgesellschaft institutionalisierten Expertengruppe zum Thema Medienpolitik (<https://sgkm.ch/de/service/stellungnahmen>) verfasst.

Zustimmung zum KomPG

Plattformen und Suchmaschinen prägen heute die öffentliche Kommunikation, werden aber bislang kaum reguliert. **Wir begrüßen daher klar, dass der Bundesrat mit dem KomPG grundlegende Regeln für diese Intermediäre schaffen will.**

Das Gesetz **stärkt die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer**, sorgt für Transparenz und gewährleistet gleichzeitig die Meinungsäusserungsfreiheit. Dadurch, dass sich die Gesetzesvorlage an der EU-Verordnung «Gesetz über digitale Dienste» (DSA) orientiert, wird ein europaweit einheitliches Schutzniveau gewährleistet.

Aus Sicht der Wissenschaft ist auch der im DSA vorgesehene **Datenzugang** (Art. 26) entscheidend. Nur so ist sichergestellt, dass wissenschaftliche Forschung über den Öffentlichkeitswandel (bspw. zum Ausmass von Desinformation oder Hassrede oder zum Einfluss algorithmischer Empfehlungssysteme auf die Meinungsbildung) möglich ist und der Gesellschaft entsprechende Erkenntnisse bereitgestellt werden können.

Vorgeschlagene Anpassungen

Allerdings bleibt das KomPG in einigen Punkten hinter dem DSA zurück. Die SGKM empfiehlt deshalb die folgenden Anpassungen:

- Die Bewertung systemischer Risiken durch Plattformen und Suchmaschinen (Art. 20 VE-KomPG) ist wichtig, reicht aber nicht aus. Wie in der EU sollte zusätzlich eine verbindliche Pflicht zu konkreten **Risikominderungsmaßnahmen** verankert werden (siehe Art. 35 DSA).
- Publizistische Medien arbeiten nach professionellen Standards. Plattformen sollten deshalb bei der Moderation solcher Inhalte besonders sorgfältig vorgehen. Um dies sicherzustellen, sollte das KomPG ein **Verfahren für die Moderation von Medieninhalten** nach Art. 18 EMFA vorsehen.

-
- Zusätzlich zu Transparenzvorschriften (Art. 18 KomPG) sollten Nutzerinnen und Nutzer auch **Parameter algorithmischer Empfehlungssysteme anpassen** oder alternative Systeme – etwa von Drittanbietern – wählen können.
 - Die Transparenzvorgaben bezüglich **Werbung** (Art. 15 & 16 KomPG) bleiben hinter dem DSA zurück. Für eine informierte Meinungsbildung müssen Auftraggeber und Finanzierende von Werbung klar erkennbar sein, auch im Werbearchiv (siehe Art. 26 (1) & 39 (2) DSA). Zudem sollte die Nutzung besonders sensibler personenbezogener Daten für die Personalisierung von Werbung untersagt werden; bei Minderjährigen sollte von einer Personalisierung ganz abgesehen werden (Art. 26 (3) & 28 DSA).

Bezüglich des **Geltungsbereichs** des Gesetzes erscheint es der SGKM zentral, dass auch KI-Suchmaschinen und ähnliche Anwendungen erfasst werden. Dies ist auf dem Verordnungsweg an die technologische Entwicklung anzupassen.

Weiter verweist die SGKM darauf, dass Gefahren wie bspw. Hassrede auch von kleineren Plattformen ausgehen können, die vom KomPG nicht erfasst werden.

Künftige Regulierung

Mit dem KomPG ist die Arbeit nicht getan. Um eine funktionierende Öffentlichkeit und ein vielfältiges Mediensystem sicherstellen zu können, ist weitere Regulierung nötig.

- Die dominante Stellung grosser Plattformen, Suchmaschinen und KI-Anbieter auf mehrseitigen Märkten erfordert eine Revision des Kartellgesetzes und/oder eine Vorabregulierung nach dem Vorbild des DMA – auch im Interesse der Medienbranche.
- Intermediäre beeinflussen, welche Inhalte sichtbar werden. Beim Design von Algorithmen sollten daher gesellschaftliche und demokratische Werte berücksichtigt werden; gleichzeitig braucht es unabhängige Alternativen, etwa den Aufbau eines Public Open Space durch den Service public.
- Der Einsatz von KI im Bereich von Medien und Öffentlichkeit muss demokratischen und menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Ebenso erfordert das Zero-Click-Internet neue Vergütungsmodelle für Medienunternehmen.
- Auch kleinere Plattformen sollten bei künftigen Regulierungsvorhaben berücksichtigt werden.

Zusammenfassend heisst die SGKM das neue KomPG klar gut und regt einige Anpassungen an, um eine der direkten Demokratie angemessene Öffentlichkeit zu stützen.

Mit freundlichen Grüssen

[gezeichnet: die Präsidentin]